

Satzung des Abwasserverbandes „Obere Aar“

Nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S.1578) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 316) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Obere Aar“ in der Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung (Ersetzungssatzung) des Abwasserverbandes „Obere Aar“ beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Obere Aar“.

Er hat seinen Sitz in Taunusstein im Rheingau-Taunus-Kreis.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S.1578), in seiner jeweils geltenden Fassung.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, das in den Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser abzuleiten und zu behandeln.
- (2) Der Verband kann auch Aufgaben zur Verwertung von Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen nach Maßgabe der Klärschlammverordnung wahrnehmen.
- (3) Nicht Verbandsaufgabe ist die Ortsentwässerung der Mitgliedsgemeinden und die ggf. notwendige Abwasserbehandlung der Gewerbe- und Industriebetriebe und der sonstigen Einrichtungen.

(§ 2 WVG, § 1 HWVG)

§ 3 Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die Stadt Taunusstein
 - die Gemeinde Niedernhausen
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadtteile Bleidenstadt, Hahn, Neuhof, Orlen, Seitzenhahn, Watzhahn, Wehen und Wingsbach der Stadt Taunusstein und den Ortsteil Engenhahn-Wildpark der Gemeinde Niedernhausen.

§ 4 Verbandsunternehmen und Plan

- (1) Der Verband hat zur Durchführung seiner Aufgaben
- die zur Ableitung des Abwassers erforderlichen Sammler und Rückhalteanlagen zu bauen und zu unterhalten,
 - die zur Reinigung des Abwassers und zur Rückstands-beseitigung nötige Anlagen zu errichten und zu unterhalten,
 - die erforderlichen Grundstücke zu beschaffen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Lang, Wiesbaden am 03.11.2015 aufgestellten Plan. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(§ 2 WVG)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Verbandsunternehmen

- (3) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (4) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden benutzen, soweit die Nutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§ 5, 6, 33 ff. WVG)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der vom Verband für das Verbandsunternehmen genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese nur so anzulegen, zu bebauen und zu unterhalten, dass das Verbandsunternehmen nicht gehemmt wird.
- (2) Die Anlieger der vom Verband für das Verbandsunternehmen genutzten Grundstücke können verpflichtet werden, diese so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Verbandsanlagen nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Eigentümer, Besitzer und Anlieger der vom Verband für das Verbandsunternehmen genutzten Grundstücke können zur Duldung von Beeinträchtigungen verpflichtet werden, soweit diese aus der pflichtgemäßen Unterhaltung der Verbandsanlagen resultieren.

(§ 33 ff. WVG)

§ 7

Organe des Verbandes

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(§ 46 WVG)

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Hiervon entfallen 8 Mitglieder auf die Stadt Taunusstein und 1 Mitglied auf die Gemeinde Niedernhausen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Verbandsmitgliedern gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(§§ 46 ff. WVG)

§ 9 Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder sonstige Bedienstete eines Verbandsmitgliedes waren, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus.
- (3) Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz gewählt werden.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(§ 49 WVG)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Verbandsunternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlassung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
8. Festsetzung von Vergütung und Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§ 47 WVG)

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die im Regierungspräsidium Darmstadt für die Wasserbewirtschaftung zuständige Stelle ein.

(§ 48 WVG)

§ 12 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(§§ 48, 49 WVG)

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Vandensvorsteher, stellvertretender Vandensvorsteher und Beisitzer).
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und seine Stellvertreter auf Vorschlag der Vandensmitglieder.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Verbandsvorsteher und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(§§ 52, 53 WVG)

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Wahlzeit ihrer Vertretungskörperschaften gewählt. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder sonstige Bedienstete eines Verbandsmitgliedes waren, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus.
- (3) Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, muss für den Rest der Amtszeit nach § 13 ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 15 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsteher insbesondere Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 25.000 Euro zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Er ist in allen personellen Angelegenheiten, insbesondere bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung und den Stellenplan gebunden.

(§ 51 WVG)

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Bediensteten sowie sonstige Regelungen in Personalangelegenheiten,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 25.000 Euro.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit und leitet die Einladung an diesen weiter. Die Ladungsfrist ist auch in diesem Falle gewahrt. Der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde und die im Regierungspräsidium Darmstadt für die Wasserbewirtschaftung zuständige Stelle ein.

(§ 56 WVG)

§ 18 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandmitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Es ist zulässig, Beschlüsse schriftlich herbeizuführen. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(§ 56 WVG)

§ 19

Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen oder einen hauptamtlichen Bediensteten, auch einen bei den Mitgliedern angestellten (z.B. im Wege der Abordnung gegen Kostenerstattung), mit diesen Aufgaben betrauen.
Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Befugnisse des Verbandsvorstehers zuständig. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten sowie das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers sowie seiner Vertretung im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.
Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Stellvertretender Verbandsvorsteher oder Beisitzer ist.
- (2) Der Vorstand kann auch sonstige Dienstkräfte einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und aller sonstiger Dienstkräfte des Verbandes.

(§ 57 WVG)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt

es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 21 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und der stellvertretende Vorstandsvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in geeigneter Weise festgelegt.
- (5) Analoge Regelungen sind für die für den Verband tätigen Geschäftsführer, Schriftführer usw. zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und gegebenenfalls die Nachträge vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr.
- (4) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen sowie die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes und der im Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) bestimmten Abweichungen und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft. Die weiteren Vorgaben in §§ 2 bis 4 HWVG sind zu beachten.
- (5) Der Verband führt seine Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung entsprechend den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der Hessischen Gemeindeordnung (Haushaltswirtschaft §§ 92 ff. HGO) in ihrer jeweils geltenden Fassung

§ 23 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstandsvorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

§ 24 Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf (Haushaltsrechnung).
- (2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
- (3) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (4) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen
 - ob nach der Haushaltsrechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Haushaltsrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist von der Prüfstelle dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (6) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§ 65 WVG)

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mitglieder (§ 3) haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 26 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder (§ 25 Abs. 1) im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der in Anspruch genommenen Leistungen und Lieferungen. Hierzu zählen auch die zur Errichtung der Verbandsanlagen sowie die zu deren Betrieb und Unterhaltung erforderlichen Mittel.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mit-zuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die ansprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat,- es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(§§ 28, 29, 30 WVG)

§ 27 Hebung der Verbandsbeiträge und Vorausleistungen

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

- (4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

(§§ 31, 32 WVG)

§ 28 Anordnungsbefugnis

- (1) Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder durch den Verbandsvorsteher Bevollmächtigte.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die Grundstückseigentümer, -besitzer und die sonst wie an einem Grundstück Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen.

(§ 68 WVG)

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens-rechts. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG, § 5 HWVG)

§ 30 Aufsicht und Fachbehörden

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung die jeweils zu-ständigen Fachbehörden des Kreises und des Landes zur Verfügung.

(§§ 72 ff WVG)

§ 31 **Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 32 **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Bedienstete des Verbandes sowie mit Verbandsangelegenheiten befasste Personen der Verbandsmitglieder (§ 3) sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 33 **Änderung der Satzung**

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(§§ 58, 59 WVG)

§ 34 Rechtsmittel

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Satzung beruhenden Anordnungen, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

(§ 58 VwGO)

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.06.1996 beschlossene Satzung des Abwasserverbandes Obere Aar in der Fassung des I. Nachtrags vom 30.09.2010 außer Kraft.

Taunusstein, den 19.11.2015

gez.
Sandro Zehner
Verbandsvorsteher